

München, April 2010

**Die Entscheidung Chakroun  
– EuGH vom 4. März 2010 (C-578/08) –  
und ihre Bedeutung für Deutschland**

**Ausgangslage:**

Der marokkanische Staatsangehörige Chakroun hält sich seit Dezember 1970 in den Niederlanden auf und ist im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Seit 12. Juli 2005 erhält er Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Die Leistungen werden bis 12. Juli 2010 weiter gewährt, sofern sich die Umstände nicht ändern. Seit 31. Juli 1972 ist er verheiratet. Seine Frau beantragte am 10. März 2006 den Familiennachzug. Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Chakroun nicht über ausreichende Einkünfte verfüge. Die Arbeitslosenunterstützung von 1.372,00 EUR netto läge unter dem Regeleinkommen von 1.441,00 EUR, welches das holländische Recht im Falle einer Familiengründung verlange. Der Betrag entspräche 120 % des Mindestlohns. Es sei der Betrag, ab dem ein Gebietsansässiger keine allgemeine oder besondere Sozialhilfe mehr erhalten könne. Unter der allgemeinen Sozialhilfe werde die Hilfe zur Bestreitung der allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts verstanden, die besondere Sozialhilfe werde Betroffenen gewährt, soweit sie nicht über Mittel verfügten, die sich aus außergewöhnlichen Umständen ergäben. Letztere würde von den Gemeinden gewährt und betrage im Allgemeinen 120 % des gesetzlichen Mindestlohns, in Einzelfällen auch 110 % oder 130 %. Der vorgesehene 120%ige Satz sei der Betrag, ab dem es grundsätzlich nicht mehr möglich sei, eine allgemeine oder besondere Sozialhilfemaßnahme in Anspruch zu nehmen. Der Mindestlohn in den Niederlanden erlaube nur die Erfüllung der Grundbedürfnisse und könne sich als unzureichend für individuelle Sonderausgaben erweisen.

---

**Rechtsanwälte Wächter und Kollegen**

Rottmannstr. 11a  
80333 München  
Telefon (089) 542 75 00  
Telefax (089) 54 27 50 11  
  
heinhold@waechter-kollegen.de  
www.waechter-kollegen.de

Stadtsparkasse München  
Konto-Nr. 901 139 816  
BLZ 701 500 00  
  
Postbank München  
Konto-Nr. 288 647 805  
BLZ 700 100 80

Steuernummer:  
148/240/70041  
  
UST-ID:  
DE 130751887

RAin Gaugel:  
Fachanwältin für Familienrecht  
  
RA Wächter,  
RAin Lehbruck, RA Noli:  
Fachanwälte für Strafrecht

**Das Urteil:**

Der EuGH führt aus, Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003) enthalte klar definierte subjektive Rechte für die Betroffenen und präzise positive Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten, ohne einen Wertungsspielraum einzuräumen (Rn. 41). Eine Einschränkung enthalte Art. 7 Abs. 1c der Richtlinie, der den Mitgliedsstaaten gestatte, den Nachweis zu verlangen, „dass der Zusammenführende über feste und regelmäßige Einkünfte verfüge, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedsstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen“ (Rn. 42). Diese Ausnahme sei eng auszulegen. Die Mitgliedsstaaten dürften diese Bestimmung nicht in einer Weise nutzen, die das Richtlinienziel, „die Begünstigung der Familienzusammenführung“ in ihrer praktischen Wirksamkeit beeinträchtigt (Rn. 43). Dies ergebe sich auch aus dem 2. Erwägungsgrund, Art. 8 EMRK, und der Grundrechte-Charta.

Der Begriff der „Sozialhilfeleistungen des Mitgliedsstaates“ sei ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der nicht „anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden kann“. Der Begriff „feste und regelmäßige Einkünfte, die für seinen Lebensunterhalt ausreichen“, stünde dem Begriff der „Sozialhilfe“ gegenüber. Dabei gestatte Art. 7 Abs. 1c Satz 2 der Richtlinie den Mitgliedsstaaten, bei der Beurteilung der Einkünfte des Zusammenführenden die Höhe der nationalen Mindestlöhne und Mindest-Renten zu berücksichtigen, sofern hierdurch das Richtlinienziel – Begünstigung der Familienzusammenführung – nicht in der praktischen Wirksamkeit beeinträchtigt werde (Rn. 47). Da der Umfang der Bedürfnisse sehr individuell sein könne, bedeute diese Befugnis, dass die Mitgliedsstaaten einen bestimmten Betrag als Richtbetrag angeben könnten, was aber nicht dahin zu verstehen sei, dass die Mitgliedsstaaten ein Mindesteinkommen vorgeben könnten, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung abgelehnt würde, „ohne eine konkrete Prüfung des einzelnen Antragstellers“. Art. 17 der Richtlinie verlange „eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Zusammenführung“ (Rn. 48). Ein Richtbetrag in Höhe von 120 % des Mindestlohns eines Arbeitnehmers – „ein Betrag, oberhalb dessen jeder Rückgriff auf eine besondere Hilfe grundsätzlich ausgeschlossen ist“ – (Rn. 49) entspreche dem Ziel, festzustellen, ob ein Einzelner über regelmäßige Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfüge, nicht. Denn der Begriff der Sozialhilfe sei dahin auszulegen, „dass er sich auf eine Hilfe bezieht, die einen Mangel an

ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleicht, nicht aber eine Hilfe, die es erlauben würde, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen“. Verlangt sei lediglich der Nachweis, dass der Zusammenführende „über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten“. Die Möglichkeit, dass der Betreffende wegen der Höhe seiner Einkünfte besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter, notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben (...) oder einkommensunterstützende Maßnahmen (...) in Anspruch nehmen kann“, ist unschädlich (Rn. 52).

Schließlich stellt der EuGH noch fest, dass bei der Anwendung der Einkommenserfordernisse nicht danach unterschieden wird, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedsstaat entstanden sind.

## **Bedeutung der Entscheidung für das deutsche Recht:**

### **1. Anwendungsbereich:**

Die Entscheidung betrifft die Familienzusammenführung nach der Richtlinie 2003/86/EG des Rates. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedsstaaten aufhalten (Art. 1 RL 2003/86/EG). Er muss im Besitz eines Aufenthaltstitels von mindestens einjähriger Gültigkeit sein, begründete Aussicht für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben und seine Familienangehörigen müssen Drittstaatsangehörige sein (Art. 3). Weiter ist die Richtlinie nicht anzuwenden, wenn der Zusammenführende Asylbewerber ist, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz hat oder dies beantragt hat, er subsidiären Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie genießt oder dies beantragt hat (Art. 3 Abs. 2 RL). Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger i. S. v. Art. 17 Abs. 1 des Vertrages ist (Art. 2a RL) sowie (selbstverständlich) der Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedsstaates selbst. Auf Familienangehörige eines Unionsbürgers findet die Richtlinie keine Anwendung (Art. 3 Abs. 3 RL).

**Exkurs:**

Für Unionsbürger ist jedoch auf die Entscheidung Eind (Urteil des EuGH vom 11.12.2007, C-291/05) hinzuweisen. Der EuGH hat in diesem Urteil ausgeführt, dass dann, wenn ein Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, nachdem er in einem anderen Mitgliedsstaat eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis ausgeübt hat, der drittstaatsangehörige Familienangehörige dieses Arbeitnehmers aufgrund einer entsprechenden Anwendung von Art. 10 Abs. 1a der Verordnung Nr. 1612/68 auch dann ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedsstaat besitzt, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, wenn dieser keiner echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit (mehr) nachgeht (sondern Sozialhilfe bezieht), ohne dass es darauf ankommt, ob der Drittstaatsangehörige vorher ein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte.

Da für den EuGH der entscheidende Gesichtspunkt der ist, dass der Unionsbürger von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und in einem anderen EU-Staat Rechtspositionen erworben hat, lassen sich diese Grundsätze auch auf die Fallkonstellation übertragen, dass der Unionsbürger in einen anderen EU-Staat als seinem Heimatstaat weiterwandert. Denn nicht das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates soll entscheidungserheblich sein, sondern die Überlegung, dass das gemeinschaftliche Recht auf Freizügigkeit nicht behindert werden darf, dieses Recht weit auszulegen ist und die Gewährleistung des Schutzes des Familienlebens der Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten für die Beseitigung der Hindernisse bei der Ausübung der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten große Bedeutung zukommt. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob der Unionsbürger nach Ausübung seines Freizügigkeitsrechtes in den Herkunftsstaat oder einen anderen Mitgliedsstaat übersiedelt. Die erworbene Rechtsposition – Familieneinheit – bleibt auch dann gewahrt. Für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen oder Unionsbürgern bedeutet dies, dass sie auch dann, wenn der Deutsche oder Unionsbürger in den Heimatstaat oder einen anderen EU-Mitgliedsstaat wechselt, eine erworbene Rechtsposition als Familienangehöriger nicht verlieren, sondern den Deutschen oder Unionsbürger begleiten kann, selbst wenn der Unionsbürger oder Deutsche, der vom Freizügigkeitsrecht einmal Gebrauch gemacht hat, aktuell nicht mehr einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, sondern sozialhilfebedürftig ist.

Zur Verdeutlichung folgende Beispielfälle:

*Beispiel 1 (Regelfall Chakroun):*

*Der äthiopische Staatsangehörige Ali lebt mit einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr auf der Grundlage von §§ 18, 18a, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 25 Abs. 1, 2, 3 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis als Familienangehöriger gemäß § 27 ff. AufenthG (z. B. auf Grundlage von § 31 AufenthG) im Bundesgebiet. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Aufenthaltsbeendigung ansteht, sind nicht vorhanden. Ein Familiennachzug seiner äthiopischen Frau oder Kinder ist nach dem Chakroun-Urteil möglich, sofern sein Lebensunterhalt in Höhe der SGB-II-Sätze sichergestellt ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht vom 26.08.2008 (BVerwG 1 C 32.07) ist durch die EuGH-Entscheidung obsolet; die Freibeträge dürfen nicht vom Einkommen abgezogen werden (siehe unten).*

*Beispiel 2:*

*Der Unionsbürger oder deutsche Staatsangehörige hat in einem Drittstaat, in dem er von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, einen Familiennachzug durchgeführt. Er kehrt in seinen Herkunftsstaat oder einen anderen EU-Staat zurück. Nach der Entscheidung Eind kommt es nicht darauf an, ob in diesem Staat der Lebensunterhalt des Deutschen oder Unionsbürgers aktuell noch gesichert ist; die erworbene Position des Familienangehörigen bleibt bestehen.*

*Beispiel 3:*

*Der zusammenführende Äthiopier ist nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von weniger als einem Jahr, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist ungewiss, die Aufenthaltserlaubnis beruht auf § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG oder § 104 Abs. 1a Satz 1 AufenthG und § 104b AufenthG (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) oder auf einem subsidiären Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie: Die Familiennachzugsrichtlinie findet in diesen Fällen nach Art. 3 keine Anwendung. Die Entscheidung Chakroun ist hierauf nicht anwendbar.*

*Festzuhalten ist allerdings, dass nach nationalem, deutschen Recht im Falle der Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie der Familiennachzug in diesem Falle nicht durch § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen ist.*

## 2. Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen nach dem Chakroun-Urteil:

Nach deutschem Recht findet ein Familiennachzug grundsätzlich nur dann statt, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden. Beim Familiennachzug der Eltern minderjähriger Flüchtlinge (§ 36 Abs. 1 AufenthG) und minderjähriger Kinder oder vorher bereits verheirateter Flüchtlinge, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wurde (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), ist hiervon abzusehen.

Ansonsten wird – im Regelfall – verlangt, dass der Lebensunterhalt des Zusammenführenden ebenso wie der des Nachkommenden gesichert ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.08.2008 (BVerwG 1 C 32.07, EZAR NF 34 Nr. 16, InfAusIR 2009, 8) ausgeführt, dass es nicht genügt, wenn der Betreffende Mittel in Höhe der Bedarfssätze des SGB II durch eigenes Einkommen erzielt. Vielmehr seien nach § 11 Abs. 1 SGB II vom zu ermittelnden Bruttoeinkommen, die in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Beträge abzuziehen, namentlich der Freibetrag gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 SGB II und die Pauschale von 100,00 EUR. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der erwerbstätige Zusammenführende neben der Warmmiete und den Bedarfssätzen weitere 100,00 EUR bis 280,00 EUR (bzw. 310,00 EUR falls ein Kind vorhanden ist) netto verdienen muss. Nach der gängigen Praxis erhöhen sich diese Beträge noch, wenn ein Mehrbedarf vorliegt, etwa bei Schwangeren, Alleinerziehenden und erheblich Kranken.

*Beispiel:*

*Ehegattennachzug zu allein verdienenden Drittstaatsangehörigen:*

*Bedarf:*

<i>Volljähriger Haushaltsvorstand</i>	<i>359,00 EUR</i>
<i>Volljähriger Familienangehöriger</i>	<i>323,00 EUR</i>
<i>Wohnungskosten</i>	<i><u>500,00 EUR</u></i>
<i>Bedarf insgesamt</i>	<i>1.182,00 EUR</i>

<i>Erwerbseinkommen brutto</i>	<i>1.400,00 EUR</i>
<i>Entspricht netto ca.</i>	<i>1.000,00 EUR</i>

<i>abzüglich Pauschbetrag</i>	<i>./. 100,00 EUR</i>
<i>abzüglich Freibeträge (20 % von 101,00 – 800,00 EUR)</i>	<i>./. 140,00 EUR</i>
<i>10 % von 800,00 bis 1.200,00 EUR</i>	
<i>(wenn ein Kind vorhanden ist: 1.500,00 EUR)</i>	<i><u>./. 40,00 EUR</u></i>
<i>Summe</i>	<i>./. 280,00 EUR</i>
<i>Saldo: Bedarf</i>	<i>1.182,00 EUR</i>
<i>Anrechenbares Einkommen netto</i>	<i>1.000,00 EUR</i>
<i>Abzüglich Freibetrag</i>	<i><u>./. 280,00 EUR</u></i>
	<i>720,00 EUR</i>
<i>Fehlbetrag</i>	<i>442,00 EUR</i>

*Würde der Zusammenführende versuchen, diesen Fehlbetrag dadurch auszugleichen, dass er eine Jobzusage für die nachziehende Ehefrau über den Fehlbetrag vorlegen kann, wäre zu bedenken, dass auch bei der Ehefrau die entsprechenden Pauschbeträge abzuziehen wären. Die nachziehende Ehefrau müsste nicht nur 442,00 EUR, sondern circa 670,00 EUR verdienen, damit der Lebensunterhalt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gesichert wäre (Abzug von 100,00 EUR Pauschale sowie 20 % von 670,00 EUR = 234,00 EUR, ergibt 446,00 EUR).*

Da derzeit eine Erhöhung der Bedarfssätze, jedenfalls aber der Freibeträge, politisch diskutiert wird – auch aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09 u. a.) –, wird sich dieser Betrag perspektivisch noch erhöhen.

**2.1.** Überträgt man die Chakroun-Entscheidung des EuGH auf die deutsche Rechtslage, ergibt sich hieraus, dass bei einem Familiennachzug Drittstaatsangehöriger zu einem Drittstaatsangehörigen nicht mehr verlangt werden kann, als die Bedarfssätze des SGB II. Denn diese decken, wie § 20 Abs. 1 SGB II ausdrücklich bestimmt, die Sicherung des Lebensunterhaltes ab, insbesondere die „Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ... Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“. Sie umfassen damit die „gewöhnlichen Bedürfnisse“, die der EuGH in der Chakroun-Entscheidung als ausreichendes Einkommen definiert hat (Rn. 51), als „ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und

seine Familienangehörigen zu bestreiten“ (Rn. 52). Auf Sonderbedarfe kommt es nicht an, sie sind nicht zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 26.08.2008 maßgeblich darauf abgestellt, dass die Freibeträge deshalb zu Lasten der Betroffenen berücksichtigt werden müssen, da Sinn und Zweck der Regelung des § 2 Abs. 3 AufenthG sei, neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Hieraus leite sich ab, dass allein der Anspruch auf (weitere) öffentliche Mittel genüge, den Lebensunterhalt als nicht gesichert i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anzusehen. Ob die Leistungen dann tatsächlich angenommen würden, sei unerheblich. Es genüge das Angewiesensein auf Leistungen. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht rechtspolitische Überlegungen als maßgebliche Bezugsgröße benannt. Diesem Ansatz ist der EuGH nicht gefolgt.

Der EuGH stellt darauf ab, ob die Einkünfte genügen, „um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familie zu bestreiten, wobei es auf den gewöhnlichen Bedarf ankommt und außergewöhnliche und unvorhergesehene Bedürfnisse außer Betracht zu bleiben haben“. Da – im holländischen Fall – die allgemeine Sozialhilfe die Grundbedürfnisse, die „zur Bestreitung der allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts“ erforderlich seien, befriedigen, könne nicht mehr verlangt werden. Nichts anderes gilt für die Bedarfssätze nach SGB II.

Nach der Chakroun-Entscheidung des EuGH ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr anwendbar. Die Freibeträge haben außer Betracht zu bleiben. Grundsätzlich ist deshalb von einem ausreichenden Lebensunterhalt dann auszugehen, wenn die Miete inklusive Nebenkosten und Bedarfssätze nach SGB II als Nettoeinkommen erwirtschaftet werden.

**2.2.** Der so errechnete Betrag ist ein „Richtbetrag“, nicht aber ein Mindesteinkommen, unterhalb dessen eine Familienzusammenführung ohne weiteres abgelehnt werden könnte. Vielmehr ist eine individualisierte Prüfung verlangt. Die gegenwärtige Praxis, wonach selbst geringfügige Differenzbeträge zur Versagung der Familienzusammenführung führen, ist rechtlich unhaltbar.

**3.** Obwohl nicht ausdrücklich abgehandelt, ergeben sich aus dem konkreten Fall zwei weitere Konsequenzen zur Auslegung des Begriffes von Art. 7 Abs. 1c Satz 1

der Richtlinie „feste und regelmäßige Einkünfte“, dem der EuGH den Begriff der Sozialhilfe gegenüberstellt (Rn. 46). Im konkreten Fall bezog Herr Chakroun seit 12. Juli 2005 Arbeitslosengeld, und zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung noch für weitere circa 4 Monate.

**3.1.** Daraus folgt zum einen ein Hinweis auf die Auslegung des Begriffes „feste und regelmäßige“ Einkünfte. Offenbar genügt dem EuGH eine Perspektive von 4 Monaten, um von dauerhaften festen und regelmäßigen Einkünften auszugehen. Die verbreitete Praxis, bei einem befristeten Arbeitsverhältnis die verlangte Lebensunterhaltssicherung zu verneinen, ist damit nicht zu vereinbaren (es sei denn, die Befristung läuft in nächster Zukunft aus). Soweit die Verwaltungsvorschriften unter Ziffer 2.3.3 beim Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld eine besondere Prüfung der Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung unter dem Aspekt einer Prognoseentscheidung verlangen, weil das Erziehungsgeld für maximal 24 Monate und das Elterngeld in der Regel für maximal 14 Monate gewährt werde, kann dies künftig nicht aufrecht erhalten werden. Es genügt – entsprechend der Anwendung der Grundsätze des EuGH-Urteils –, dass das Elterngeld noch gute vier Monate gewährt wird.

Unmittelbar gilt dies nur für den Fall, dass die Richtlinie eingreift. Gleichwohl kann die deutsche Praxis an der Auslegung des Begriffs der „festen und regelmäßigen Einkünfte“ durch den EuGH nicht ohne weiteres vorbeigehen. Zwar ist dieser europäische Begriff explizit nur in § 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) übernommen. Ansonsten verwendet der deutsche Gesetzgeber unterschiedliche Begriffe. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG verwendet er den allgemeinen Begriff der Lebensunterhaltssicherung. In § 18 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG, § 19 Abs. 1 AufenthG, spricht er davon, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt sein muss, in § 27 Abs. 2 AufenthG und § 31 Abs. 2 S. 3 AufenthG davon, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II und XII gesichert sein muss. In §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 38 Abs. 3 AufenthG verweist er auf § 5 AufenthG. § 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verlangt wiederum nur, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, während § 35 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG verlangt, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, XII und VIII gesichert sein muss. § 37 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG spricht schließlich von der Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit. Die unterschiedliche

sprachliche Formulierung hat nur zum Teil eine materielle Berechtigung, zum großen Teil handelt es sich um die Umschreibung ein und des selben Begriffs, der „Lebensunterhaltssicherung“. Da der EuGH seine Auslegung dieses Begriffs aus der Zielsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie, aus der „Verpflichtung zum Schutze der Familie und zur Achtung des Familienlebens ... die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist“ (2. Erwägungsgrund) und Art. 8 EMRK sowie der Grundrechtscharta abgeleitet hat und diese auch für die Problematik des nationalen Familiennachzugs Gültigkeit beanspruchen können – dies ist auch aus Art. 6 GG herleitbar – und bei den anderen Fällen der Aufenthaltsgewährung sowohl das Recht auf Privatheit aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie der Gleichheitssatz des Art. 3 GG zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, ist eine Auslegung des nationalen Rechts anhand der Rechtsprechung des EuGH geboten, auch wenn in Einzelfällen Differenzierungen angebracht sein mögen. Generell folgt hieraus: Die deutsche Praxis, wonach befristete Arbeitsverträge regelmäßig nicht anerkannt werden oder zumindest ein noch mindestens einjähriger Bezug von Einkommen oder Leistungen verlangt wird, ist nicht haltbar. Es ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, wobei ein Prognosezeitraum von etwa vier Monaten genügt.

**3.2.** Von Bedeutung ist auch, dass der EuGH das holländische Arbeitslosengeld nicht als Sozialhilfe ansieht, sondern als feste und regelmäßige Einkünfte betrachtet. Die deutsche Verwaltungspraxis hingegen geht davon aus, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert sei, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestehe (Verwaltungsvorschriften 2.3.1.2.1). Dies dürfte nicht mehr haltbar sein. Die Entscheidung Chakroun geht, ohne dass dies im einzelnen begründet wird, wie selbstverständlich davon aus, dass die vom Kläger bezogene Arbeitslosenunterstützung ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte darstellten und keine Sozialhilfeleistung im Sinne des Unionsrechtes. Eine Begründung für diesen Ansatz könnte sich aus der Entscheidung des EuGH vom 04.06.2009 (Vatsouras, C-22/08 und C-23/08) ergeben. Dort geht es um die Frage eines Sozialhilfeanspruches während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls längeren Zeitraums nach Art. 14 Abs. 4b der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG). Der EuGH führte hierzu aus, der Zweck der zu gewährenden Leistung sei nach Maßgabe ihrer Ergebnisse und nicht anhand ihrer formalen Struktur zu untersuchen. Eine Voraussetzung wie die in § 7 Abs. 1 SGB II, wonach der Betroffene erwerbsfähig sein müsse, könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern solle (Rn. 43). Zusammenfassend

führt der EuGH dann aus, „finanzielle Leistungen, die unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, könnten nicht als Sozialhilfeleistungen i. S. v. Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 angesehen werden“ (Rn. 45).

Was im Fall Vatsouras nur angedeutet wurde, ist bei der Übertragung der Grundsätze des Falles Chakroun auf das deutsche Recht von entscheidender Bedeutung. Die Aufgabe der Grundsicherung nach SGB II ist, wie § 1 SGB II darstellt, die Stärkung der Eigenverantwortung und die Unterstützung erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger bei der Arbeitsaufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit. Sämtliche Leistungen verfolgen nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II, das Ziel der „Eingliederung in Arbeit“, auch das Arbeitslosengeld II.

Bei der gebotenen Zugrundelegung des autonomen Sozialhilfebegriffs des Unionsrechtes ist daher das Arbeitslosengeld II als feste und regelmäßige Einkunft anzusehen und nicht als eine den Familiennachzug hindernde Sozialhilfeleistung (entgegen VV 2.3.1.2.1).

Auch andere Sozialhilfeleistungen nach deutschem Verständnis sind auf den Prüfstand des europarechtlichen Sozialhilfebegriffs zu stellen. Diskutiert werden kann insbesondere, ob Wohngeld als Sozialhilfe anzusehen ist oder nicht als Familienförderungsmaßnahme: § 1 Abs. 1 WoGG definiert als Zweck des Wohngelds die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Auch das SGB VIII verfolgt nicht primär soziale Zwecke, sondern dient der Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen und dem Jugendschutz.

Besondere Leistungen nach SGB XII, wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34, Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 52 oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, § 67 SGB XII, wiederum sind nach der Chakroun-Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da sie den notwendigen Bedarf nicht erhöhen.

**4.** Die Rechtsprechung hat keine unmittelbare Auswirkung zu den Voraussetzungen eines Familiennachzugs zu Deutschen, sofern diese nicht vorher von dem Recht der Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Sie unterliegen den strikten nationalen Konditionen gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2008. Nun ist

die Frage der „Inländerdiskriminierung“ erneut aufgeworfen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen restriktiver gehandhabt werden soll, als der zu Drittstaatsangehörigen. Allerdings macht ein Vergleich der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2010 mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2008 deutlich, wie verengt das Blickfeld des Bundesverwaltungsgerichts wieder einmal ist. Während der EuGH hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung die Grundrechte-Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention heranzieht und hieraus seine Auslegung ableitet, beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht auf einen Blick auf § 2 Abs. 3 AufenthG. Die Bestimmung verlangt, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Obwohl die Formulierung – wie das Bundesverwaltungsgericht noch erkennt – nicht eindeutig ist, sondern auch eine andere Interpretation zulässt, übersieht das Bundesverwaltungsgericht den konkreten Kontext, in dem es diese Vorschrift zu interpretieren hat (Familiennachzug) und fokussiert seinen Blickwinkel ausschließlich auf Sinn und Zweck der Teilregelung, den es darin sieht, „neue Belastungen für den öffentlichen Haushalt zu vermeiden“. Ohne Wertung und Gewichtung des Gesamtkontexts – insbesondere der grundrechtlichen Anforderungen – kommt es zwangsläufig zu einem Primat zu Lasten der individuellen Grundrechte und der verfassungsrechtlichen Stellung des Schutzgebotes der Ehe und Familie. Die Entscheidung des EuGH eröffnet die Chance, den verengten Blickwinkel aufzugeben und zu einer, die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen berücksichtigenden Interpretation zu finden.

(Hubert Heinhold)  
Rechtsanwalt